

Übung Teilergebnisplan 2 - Lösung

Bei sonst planmäßiger Haushaltsausführung im Gesamthaushalt 2023 sollen noch zwei Geschäftsvorfälle im Teilergebnisplan „Kultur und Wissenschaft“ in nachfolgender Reihenfolge abgewickelt werden:

1. Es sind im Jahr 2023 geleistete Überstunden der Museumswächter i. H. v. 6.000 € aufgrund einer rechtsverbindlichen Dienstvereinbarung noch im laufenden Haushaltsjahr zu bezahlen
2. Es soll noch eine im Jahr 2023 entstandene ungeplante fällige Nachforderung für Energie in Höhe von 15.000 € bis zum 15.12.2023 beglichen werden

Die Ausführung des Haushaltes 2023 stellt sich im Teilergebnisplan „Kultur und Wissenschaft“ auszugsweise wie folgt dar:

Teilergebnisplan 04 Kultur und Wissenschaft	Ansatz 2023	Erträge/ Aufwendungen -aktueller Stand-
<u>Erträge:</u>		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.000 €	19.000 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	22.000 €	26.000 €
Sonstige ordentliche Erträge	10.000 €	11.000 €
Aktivierte Eigenleistungen	25.000 €	22.000 €
Ordentliche Erträge	75.000 €	78.000 €
<u>Aufwendungen:</u>		
Personalaufwendungen	385.000 €	379.000 €
Versorgungsaufwendungen	112.000 €	109.000 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	15.900 €	6.900 €
Bilanzielle Abschreibungen	18.000 €	17.000 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.800 €	16.800 €
Ordentliche Aufwendungen	547.700 €	528.700 €

Für die Bewirtschaftung dieses Teilergebnisplans bestehen folgende Budgetvermerke:

- a) Mindererträge bei aktivierten Eigenleistungen verringern die Ermächtigung bei den Personalaufwendungen entsprechend
- b) Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen.
- c) Alle Aufwendungen sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig

Es bestehen für die Haushaltsbewirtschaftung folgende Erheblichkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenzen:

- Erheblichkeitsgrenze nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO: 500.000 €
- Erheblichkeitsgrenze nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO: 200.000 €
- Geringfügigkeitsgrenze nach § 81 Abs. 3 GO: 10.000 €
- Erheblichkeitsgrenze nach § 83 Abs. 2 GO: 20.000 €

Aufgabe:

Erläutern Sie anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, ob und in welcher Form im Teilergebnisplan „Kultur und Wissenschaft“ die Geschäftsvorfälle abgewickelt werden können.

Lösung:**Geschäftsvorfall 1:**

- Es besteht ein Bedarf von 6.000 € bei Personalaufwendungen
- Möglichwerweise stehen 6.000 € zur Verfügung. Ansatz 385.000 € - Ist 279.000 €. Es ist zu prüfen, ob die 6.000 € auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Die Ermittlung erfolgt unter Betrachtung des Haushaltsplanvermerkes a), wonach Mindererträge bei den aktivierten Eigenleistungen die Ermächtigung bei den Personalaufwendungen entsprechend verringern.

So ergibt sich folgende Rechnung:

6.000 € Restansatz

- Mindererträge 3.000 € bei aktivierten Eigenleistungen

= 3.000 € verfügbarer Restansatz

- Es werden daher noch 3.000 € zur Deckung der Personalaufwendungen benötigt
- Eine Deckung ist aufgrund des Haushaltsplanvermerkes c) möglich, wonach alle Aufwendungen mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig Deckungsfähig sind.

Die Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen betragen 3.000 €.

Somit ist im Rahmen einer echten Deckung nach § 21 Abs. 1 KomHVO die Deckung gewährleistet

Geschäftsvorfall 2

- Es besteht somit ein Bedarf in Höhe von 15.000 € an Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Der verfügbare Restansatz beläuft sich auf 9.000 €, so dass ein verbleibender Restbedarf von 6.000 € besteht.

Eine Deckung kann entsprechend dem Haushaltplanvermerk b) hergeleitet werden, wonach Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten zu entsprechenden Mehraufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen berechtigen.

Hier liegen Mehrerträge in Höhe von 4.000 € vor, die im Rahmen der unechten Deckung gem. § 21 Abs. 2 KomHVO in Anspruch genommen werden können.

- Nun besteht nur noch ein Restbedarf in Höhe von 2.000 €

- Es gilt zu prüfen, ob eine Nachtragspflicht des § 81 Abs. 2 GO vorliegt.
 - Bei Nr. 1 und Nr. 2 liegt eine Unterschreitung der im Sachverhalt vorgegebenen Erheblichkeitsgrenzen von 500.000 € und 200.000 € vor.
 - Nr. 3 ist nicht einschlägig, da es sich beim Deckungsbedarf um keine außerplanmäßige Investition handelt.
 - Somit besteht keine Verpflichtung einen Nachtrag aufzustellen.

- Jetzt erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen der Unabweisbarkeit nach § 83 Abs. 1 GO:
 - Es besteht eine bestehende rechtliche Verpflichtung

- Sodann ist zu prüfen, ob eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
 - Es liegen Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von jeweils 1.000 € vor. Dies ergibt zusammen 2.000 €. Damit ist die vollständige Deckung gegeben.

- Aufgrund der Unterschreitung der Erheblichkeitsgrenze des § 83 Abs. 2 GO erfolgt die Entscheidung durch den Kämmerer.